

Schriftliche Prüfung im Fach

## **Pensionen 3**

gemäß Prüfungsordnung 5  
der Deutschen Aktuarvereinigung e. V.  
und des IVS – Institut der Versicherungsmathematischen  
Sachverständigen für Altersversorgung e. V.

am 25.05.2024

*Hinweise:*

- Als Hilfsmittel ist ein nicht programmierbarer Taschenrechner zugelassen. Darüber hinaus werden folgende Hilfsmittel gestellt und nach der Klausur wieder eingesammelt:
  - IAS 19;
  - Auszug aus dem EStG, den EStR und der KStDV.
- **Die Gesamtpunktzahl beträgt 180 Punkte (6 Aufgaben zu je 30 Punkten).** Die Klausur ist bestanden, wenn mindestens 90 Punkte erreicht werden. Die Klausur ist auf eine Bearbeitungszeit von 180 Minuten ausgelegt. Es wird empfohlen, zunächst alle Aufgaben durchzulesen.
- Bitte prüfen Sie die Ihnen vorliegende Prüfungsklausur auf Vollständigkeit. Die Klausur besteht aus 17 Seiten.
- Bitte schreiben Sie leserlich und begründen Ihre Antworten angemessen (verständlich und in vollständigen Sätzen). Sofern nicht anders angegeben, muss bei allen Aufgaben der Lösungsweg ersichtlich sein. Geht der Lösungsweg nicht ausdrücklich aus den Aufzeichnungen auf den von der DAA ausgeteilten, leeren Klausurbögen hervor, erfolgt auch bei ansonsten richtigen

Lösungen ein wesentlicher oder sogar vollständiger Punktabzug. **Unleserliche Passagen und reine Stichworte ohne ausformulierte Erläuterungen werden nicht gewertet.**

- Alle Lösungen, Lösungswege und Nebenrechnungen sind auf die ausgeteilten, leeren Klausur- oder die ggf. ausgeteilten vordruckten Lösungsbögen zu schreiben. Bitte verwenden Sie in keinem Fall die Blätter mit den Aufgabenstellungen für Ihre Ausführungen.
- Bitte vermeiden Sie bei der Lösungserstellung die nicht zusammenhängende Streuung der Lösungen zu den einzelnen Aufgabenteilen
- Bei Ihren Antworten stellen Sie bitte immer die Antwort dar, wie sie sich aus der strengen Anwendung der „reinen Lehre“ ergibt. Sofern Erläuterungen zur Umsetzung in der Praxis gewünscht sind, wird dies in den entsprechenden Aufgaben explizit formuliert.
- Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Aufgaben und Fragen auf die Rechnungslegung des **die betriebliche Altersversorgung zusagenden Arbeitgebers** und sind **aus seiner Sicht** zu beantworten.
- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

*Mitglieder der Prüfungskommission:*

Thomas Hagemann (Vors.), Stefanie Beyer, Christiane Grabinski,  
Andreas Johannleweling, Dr. Manfred Stöckler, Nicole Zahnleiter-Fuerst

## **Aufgabe 1. Steuerrecht (Direktzusage)**

### **a) (9 Punkte)**

§ 6a EStG steht nach wie vor in der Kritik. Im Jahr 2023 hat sich sogar das Bundesverfassungsgericht mit der Norm befasst. Diskutieren Sie mindestens 3 aktuelle Kritikpunkte und machen Sie jeweils einen Änderungs-/Verbesserungsvorschlag.

### **b) (5 Punkte)**

Weshalb sind für Verpflichtungen aus Direktzusagen (handels- und) steuerbilanziell Rückstellungen zu bilden?

Weshalb ist hierbei die Anwendung eines Bewertungsverfahrens notwendig?

### **c) (6 Punkte)**

Herr Maier tritt im Alter von 23 Jahren ein Beschäftigungsverhältnis bei der XY GmbH an und erhält bei Eintritt eine Zusage auf bAV (Direktzusage): Festbetrag Alters- und Invalidenrente 10.000 Euro p.a., Witwenrente 60 %. Der in der Pensionszusage vorgesehene Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls ist das 67. Lebensjahr. Im Alter von 48 Jahren scheidet Herr Maier mit unverfallbarer Anwartschaft aus der XY GmbH aus, bricht seine Zelte in Deutschland ab und wandert nach Afrika aus. Herr Maier meldet sich nie wieder bei der XY GmbH. Dort weiß man über viele Jahre nichts über den Verbleib von Herrn Maier; auch nicht, ob er noch lebt oder ob es ggf. Hinterbliebene gibt. Allerdings rechnet man schon mit einer Inanspruchnahme aus der Zusage. Erst im Alter von 70 kehrt Herr Maier nach Deutschland zurück, und da fällt ihm auch die Zusage der XY GmbH wieder ein. Herr Maier meldet sich bei der XY GmbH, die ihm sofort die Rente für die 3 Jahre ab Alter 67 ausbezahlt und ihm zukünftig die jährliche Altersrente ausbezahlen wird (Verjährungsfragen sollen nicht relevant sein).

Beschreiben Sie den Rückstellungsverlauf (Zeitachse Lebensalter von Herrn Maier; keine quantitativen Angaben betr. Rückstellungshöhe erforderlich) für die Direktzusage für Herrn Maier bei der XY GmbH. (Alternativ: Sie können den Rückstellungsverlauf auch graphisch skizzieren). Gehen Sie dabei auch darauf ein, welche Normen/Regelungen die XY GmbH anwendet.

**d) (3 Punkte)**

Der Einleitungssatz von § 6a EStG lautet: „Für eine Pensionsverpflichtung **darf** eine Rückstellung (Pensionsrückstellung) nur gebildet werden, wenn und soweit ... “

Nehmen Sie zu der Aussage Stellung, dass für Pensionsrückstellungen (aus sog. „Neuzusagen“) wegen des „darf“ im Einleitungssatz von § 6a EStG in der Steuerbilanz ein Passivierungswahlrecht bestünde.

**e) (3 Punkte)**

Art. 28 EGHGB sieht für sog. „Altzusagen“ und für „mittelbare Verpflichtungen“ ein handelsbilanzielles Passivierungswahlrecht vor. Welche steuerlichen Regelungen gelten für die beiden Verpflichtungen?

**f) (2 Punkte)**

Stimmt die Aussage: „Wegen des Maßgeblichkeitsprinzips limitiert bei Pensionsrückstellungen ein niedriger handelsrechtlicher Wert einen höheren Ansatz in der Steuerbilanz“?

Unterlegen Sie Ihre Antwort mit einer Quelle (nur „ja“ oder „nein“ genügt nicht).

**g) (2 Punkte)**

Die Versorgungszusage (Direktzusage) der ABC GmbH sieht vor, dass die Pensionsverpflichtung bei Eintritt des Versorgungsfalls auf eine Unterstützungskasse übertragen wird.

Sehen Sie bezüglich der steuerrechtlichen Bilanzierung einer Pensionsrückstellung Hindernisse?

## **Aufgabe 2. Steuerrecht (Unterstützungskasse)**

Bearbeitungshinweise:

Bitte denken Sie daran, Ihre Antworten mit den entsprechenden Fundstellen im Gesetz, Richtlinien, BMF-Schreiben, Urteilen, etc. zu untermauern, sofern es solche Fundstellen zur Thematik gibt. Bei Gesetz und Richtlinie (diese stehen Ihnen in der Klausur zur Verfügung) ist eine genaue Angabe erforderlich. Bei BMF-Schreiben, Urteilen, etc. reicht es aus, wenn Sie darlegen, ob es sich um die Auffassung der Finanzverwaltung oder der Gerichte handelt.

### **Teilaufgabe 1**

**(19 Punkte)**

Das Unternehmen A spielt mit dem Gedanken, seine betriebliche Altersversorgung über eine unternehmenseigene pauschaldotierte Unterstützungskasse durchzuführen. In diesem Zusammenhang kommt es mit folgenden Fragen auf Sie zu.

**a)**

**(3 Punkte)**

Hinsichtlich der Rechtsform, in der die Unterstützungskasse betrieben werden soll, hat man an eine Kommanditgesellschaft (KG) oder eine offene Handelsgesellschaft (OHG) gedacht. Man möchte nun wissen, ob diese Rechtsformen im Hinblick auf die steuerlichen Anforderungen geeignet erscheinen oder ob Sie andere Vorschläge hätten. Bitte erläutern Sie dem Unternehmen Ihre Antwort.

**b)**

**(6 Punkte)**

Man stellt sich die Frage, ob es auch bei der Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen über die unternehmenseigene pauschaldotierte Unterstützungskasse zu Problemen mit einem Nachholverbot kommen könnte.

Erläutern Sie bitte die Sachlage und unterscheiden dabei zwischen den Zuführungen zum Deckungskapital für laufende Leistungen und zum Reservepolster für Versorgungsanwärter. Inwieweit unterscheiden sich mögliche Auswirkungen in ihrem Ausmaß bei der Unterstützungskasse von denen, die man bei der Direktzusage kennt?

**c)**

**(4 Punkte)**

Man möchte von einem vorverlegten Inventurstichtag Gebrauch machen. Ist dies auch bei der pauschaldotierten Unterstützungskasse möglich? Wenn

ja, welche Voraussetzungen/Grenzwerte müssen dafür erfüllt sein? Gibt es gegebenenfalls einen Kreis von Versorgungsberechtigten, der hiervon ausgeschlossen ist?

**d) (2 Punkte)**

Wäre es möglich, einen Teil des zukünftigen Kassenvermögens dem Trägerunternehmen als verzinsliches Darlehen zurückzugewähren? Wenn ja, was wäre hinsichtlich der Zinshöhe zu beachten?

**e) (4 Punkte)**

Die Regelungen zur Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als Betriebsausgabe unterscheiden zwischen Unterstützungskassen, die lebenslänglich laufende Leistungen gewähren, und Kassen, die nicht lebenslänglich laufende Leistungen gewähren. Welcher Kategorie (lebenslänglich laufende Leistungen oder nicht lebenslänglich laufende Leistungen) sind folgende Konstellationen zuzuordnen?

- i) Eine Invalidenrente die bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze von einer Altersrente der Unterstützungskasse abgelöst wird?
- ii) Eine Kapitalleistung? Spielt die Höhe der zugesagten Kapitalleistung für die Zuordnung ggf. eine Rolle?
- iii) Eine Waisenrente?

**Teilaufgabe 2 (4 Punkte)**

Zwischenzeitlich finanziert das Unternehmen die betrieblichen Altersversorgungszusagen über die unternehmenseigene pauschaldotierte Unterstützungskasse. Es kommt zu folgender Frage:

Der Leistungsempfänger M stirbt mit 67 Jahren bereits 1 Monat nach Eintritt des Versorgungsfalls und erstmaligem Leistungsbezug. Bei Leistungsbeginn an M hatte das Unternehmen der Unterstützungskasse das für M zulässige Deckungskapital bereits zu 95 % zugewendet. M hinterlässt eine gemäß Leistungsplan versorgungsberechtigte 45 Jahre alte Witwe W die nun die Hinterbliebenenleistung (Witwenrente in Höhe von 60 %) abrufen.

Kann das Deckungskapital für die Witwenrente vom Unternehmen ungeschmälert zugewendet werden oder muss eine Anrechnung des für den M bereits eingezahlten Deckungskapitals bzw. des darin enthaltenen Anteils für die Witwenrente erfolgen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Welcher Faktor aus der Faktorentabelle in Anlage I zu § 4d EStG kommt für die Zuwendung für W zur Anwendung?

### **Teilaufgabe 3**

**(7 Punkte)**

Eventuell möchte das Unternehmen auch Entgeltumwandlung über eine versicherungsrückgedeckte Unterstützungskasse anbieten und hat dazu folgende Fragen:

**a)**

**(3 Punkte)**

Wäre es möglich, die laufenden Beitragszahlungen zur Rückdeckungsversicherung der Unterstützungskasse von Jahr zu Jahr in unterschiedlicher Höhe einzuzahlen? Bitte erläutern Sie Ihre Antwort.

**b)**

**(2 Punkte)**

Die Sonderzahlungen des Unternehmens werden als Vomhundertsatz des ausgezahlten Gehalts bemessen. Um Mitarbeiter, die Entgeltumwandlung betreiben, nicht zu benachteiligen, möchte das Unternehmen ein Schattengehalt (Gehalt ohne Umwandlung) weiterführen. Ist dies im Hinblick auf die steuerliche Behandlung bzw. Anerkennung der Entgeltumwandlung unbedenklich? Bitte belegen Sie Ihre Antwort

**c)**

**(2 Punkte)**

Das Trägerunternehmen möchte Ansprüche aus der Versicherung zur Sicherung eines Darlehens verwenden. Welche steuerlichen Konsequenzen ergeben sich hieraus?

### **Aufgabe 3. Bilanzierung nach IAS 19**

#### **3.1 DB oder DC:**

Geben Sie zu den folgenden Fallgestaltungen jeweils an, ob es sich um einen *defined benefit plan* (dbp) oder um einen *defined contribution plan* (dcp) handelt. Sofern ein dbp vorliegt, nennen Sie dabei jeweils mindestens ein hier nicht erfülltes Kriterium für dcp. Die arbeitsrechtliche Subsidiärhaftung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG stellt dabei laut IVS-Richtlinie zu IAS 19 allein kein Ausschlusskriterium für eine Klassifizierung als dcp dar.

**(a) (2 Punkte)**

Eine pauschaldotierte Unterstützungskasse hat in der Satzung ausgeschlossen, Darlehen an das Trägerunternehmen auszugeben.

**(b) (2 Punkte)**

Die Beiträge an eine Direktversicherung werden vollständig von einer Arbeitnehmerin getragen. Die Kapitalleistung kann sie vertraglich abrufen, ohne zuvor das Arbeitsverhältnis mit der bilanzierenden Arbeitgeberfirma beendet zu haben.

**(c) (2 Punkte)**

Wie (b) mit dem Unterschied, dass die Beiträge zur Hälfte von der Arbeitgeberfirma getragen werden.

**(d) (2 Punkte)**

Eine unmittelbare Versorgungszusage gegenüber Aktiven sieht neben einem gehaltsunabhängigen Alterskapital ein kongruent rückgedecktes Invalidenkapital vor.

**(e) (2 Punkte)**

Wie (d) mit dem Unterschied, dass zum (in der Zukunft liegenden) Zeitpunkt der Anerkennung einer Invalidität auf Wunsch der Versorgungsberechtigten dann auch eine kongruent rückgedeckte Invalidenrente mit einer versicherten Rentenanpassung von 1 % p.a. gewählt werden kann.

**(f) (2 Punkte)**

In einem *multi-employer plan* werden festgelegte Beiträge an eine Pensionskasse in der Rechtsform VVaG gezahlt. Jeder beteiligte Arbeitgeber muss bei Unterfinanzierung der Pensionskasse Nachschüsse zahlen. Kein Arbeitgeber er-

hält Informationen über die Höhe seines Anteils am Deckungskapital der Pensionskasse.

**(g)**

**(2 Punkte)**

Der Arbeitgeber übernimmt 80 % der Beiträge für einen versicherungsförmigen Tarif eines Pensionsfonds.

### **3.2 Multiple Choice:**

Geben Sie ohne Begründungen zu jeder Ziffer an, ob die Aussage richtig (**r**) oder falsch (**f**) ist. Der mit einem Buchstaben gegliederte Aufgabenblock (a, b usw.) muss für eine Punktvergabe jeweils vollständig und korrekt beantwortet werden.

**(a)**

**(4 Punkte)**

Ein Arbeitgeber gewährt eine endgehaltsabhängige Direktzusage, die ausschließlich Kapitaleleistungen in Euro vorsieht. Die Zusage wird ab dem 1. Januar 2025 für Neueintritte geschlossen. Der hier zu betrachtende Bilanzstichtag ist der 31. März 2024.

- (1) Zur Ermittlung des Diskontierungszinssatzes dürfen nur auf Euro lautende *high quality corporate bonds* herangezogen werden.
- (2) Bei der Auswertung der *high quality corporate bonds* darf man sich auf die Anleihen von Unternehmen beschränken, die zum Bilanzstichtag zur gleichen Branche wie das bilanzierende Unternehmen gehören.
- (3) Eine Rentendynamik muss angesetzt werden, obwohl es zum Bilanzstichtag nur Anwärter gibt.
- (4) Eine Gehaltsdynamik muss angesetzt werden, obwohl der aktuelle Tarifabschluss noch bis zum 1. November 2024 läuft.

**(b)**

**(4 Punkte)**

Der Finanzvorstand will erstmals Ansprüche aus den in Deutschland gewährten Direktzusagen in einem geplanten Treuhandvertrag (CTA) sichern und bespricht vorher mit seiner Wirtschaftsprüferin einige Anforderungen an Planvermögen gemäß IAS 19.8 vor. Welche Aussagen gelten?

- (1) Die vom Arbeitgeber geleisteten Versorgungszahlungen aus gesicherten Zusagen dürfen nur dann aus dem Treugut (CTA-Vermögen) erstattet werden, wenn zuvor die Mehrheit der Versorgungsempfänger dieser Entnahme zustimmen.
- (2) Für Versorgungsempfänger und Anwärter darf ein gemeinsames Treugut gebildet werden.
- (3) Das Treugut darf auch aus Immobilien bestehen, die in einem Land liegen, das nicht den Euro als Währung hat.
- (4) Das Treugut darf nicht in ein unbesichertes Darlehen an den Arbeitgeber getauscht werden.

**(c)**

**(4 Punkte)**

Bei der Direktzusage hängt die Altersrente vom Durchschnittsgehalt der letzten 24 Monate vor Austritt ab. Leistungen im Falle von Tod, Invalidität und für Hinterbliebene werden nicht gewährt. Alle Ansprüche sind bereits unverfallbar. Die Rentenanpassungen folgen laut Zusage dem Verbraucherpreisindex für Deutschland und erfolgen im dreijährigen Turnus.

Welche Anforderungen gelten hierfür bei der Festlegung der versicherungsmathematischen Berechnungsmethoden und Annahmen unter IAS 19?

- (1) Es müssen Fluktuationswahrscheinlichkeiten angesetzt werden.
- (2) Obwohl der IFRS-Konzernabschluss befreiend für einen handelsrechtlichen Konzernabschluss aufgestellt wird, ist die Verwendung des Teilwertverfahrens unzulässig.
- (3) Die Angemessenheit der Rentendynamik muss zu jedem Bilanzstichtag untersucht werden und nicht bloß alle drei Jahre.
- (4) Die Verheiraturungswahrscheinlichkeiten in den Sterbetafeln haben hier keinen Einfluss auf die Rückstellung.

**(d)**

**(4 Punkte)**

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 liegt bei einem Versorgungsplan der *fair value* des Planvermögens erstmals um TEUR 600 oberhalb der DBO. Der *economic benefit* für den Arbeitgeber beträgt TEUR 500. Welche Aussagen treffen zu?

- (1) Es ist eine Vermögenswertbegrenzung (*asset ceiling*) vorzunehmen, bei der nur ein Betrag in Höhe von TEUR 100 aktiviert werden darf.
- (2) Es besteht ein Wahlrecht, ob der nicht aktivierungsfähige Teil der Überdeckung zu Lasten der *net interest cost* oder zu Lasten der *service cost* ausgebucht werden kann.
- (3) Zum 30. September 2024 ist ein bedeutendes *settlement* geplant. Das Unternehmen muss zu diesem Zeitpunkt den *effect of the asset ceiling* unterjährig neu bestimmen.
- (4) Für das *asset ceiling* ist keine eigene Überleitungsrechnung im Anhang erforderlich.

#### **Aufgabe 4. Überleitungen nach IAS 19**

**(30 Punkte)**

Ihre Mandantin, die Information Overload AG, benötigt Ihre Hilfe bei der Erstellung der Überleitungsrechnungen gem. IAS 19 für den Anhang und hat Ihnen hierfür zahlreiche Informationen bereitgestellt. **Bitte erstellen Sie auf dieser Basis die Überleitungsrechnungen für Verpflichtung, Vermögen und Rückstellung vom Jahresanfang (01.04.2023) zum Jahresende (31.03.2024).** Geben Sie dabei alle (Unter-)Positionen an, die nach IAS 19 anzugeben sind, dabei gelten Beträge nur dann als unwesentlich, wenn sie genau 0 sind. (Unter-)Positionen mit einem Wert von 0 sind nicht aufzuführen. Bitte beachten Sie, dass Ihnen Ihre Mandantin auch Informationen übermittelt hat, die für die Erstellung der Überleitungsrechnungen nicht relevant sind.

**Die Punktevergabe erfolgt für richtige Positionen und Zahlen; Begründungen oder Herleitungen sind nicht erforderlich. Rechenergebnisse sind kaufmännisch zu runden.**

- (a) Zum Jahresanfang betragen Verpflichtung 2.000 TEUR und Planvermögen 1.300 TEUR. Der laufende Dienstzeitaufwand für das Geschäftsjahr 2023/2024 wurde mit 100 TEUR berechnet. Der Rechnungszins betrug 3,5 %.
- (b) Der Rechnungszins zum 31.03.2024 beträgt 3 %. Die Verpflichtung beträgt lt. aktuellem Gutachten 2.200 TEUR bei einem Zins von 3 % und 2.000 TEUR bei einem Zins von 3,5 %. Alle anderen Bewertungsprämissen sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.
- (c) Für das Geschäftsjahr 2023/2024 werden Versorgungszahlungen in Höhe von 100 TEUR erwartet, die anteilig aus dem Planvermögen gezahlt werden. Der Anteil bestimmt sich dabei anhand der Finanzierungsquote zu Beginn des Geschäftsjahres. Zuwendungen zum Planvermögen werden in Höhe von 100 TEUR erwartet und immer zum Ende des 2. Quartals des Geschäftsjahres geleistet.
- (d) Die tatsächlichen Versorgungszahlungen belaufen sich auf 120 TEUR, von denen 78 TEUR aus dem Planvermögen erstattet werden. Die Zuwendung findet wie erwartet statt.
- (e) Die Information Overload AG geht von einer Planvermögensrendite von 5 % aus. Aufgrund von Umschichtungen im Portfolio wird diese Ertragserwartung zum 01.07.2023 auf 5,5 % korrigiert. Tatsächlich werden Erträge von insgesamt 70 TEUR erwirtschaftet.

- (f) Der bewertete Pensionsplan sieht ein Wahlrecht hinsichtlich der Leistungsform vor (Rente, Einmalkapital). Die Inanspruchnahmequote für das Kapital wird von der Information Overload AG mit 50 % vorgegeben und entsprechend bei der Bewertung berücksichtigt. Im Geschäftsjahr 2023/2024 haben jedoch alle Personen, die Rente gegangen sind, das Kapital gewählt, so dass die Inanspruchnahmequote auf Basis der vergangenen 5 Jahre neu mit 75 % ermittelt wurde. Diese geänderte Quote soll bei der nächsten Bilanzbewertung zum 31.03.2025 berücksichtigt werden. Die Kapitalzahlungen betragen im Geschäftsjahr 30 TEUR (bereits in den Zahlungen unter (d) enthalten) und die Verpflichtung zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme 40 TEUR.
- (g) Im März 2024 wurden Personen mit Rentenbeginn vor 2005 abgefunden. Dabei wurden Abfindungsbeträge in Höhe von 50 TEUR aus dem Planvermögen gezahlt (nicht in den Versorgungszahlungen nach (d) enthalten), die abgefundene Verpflichtung betrug 60 TEUR.
- (h) Im Geschäftsjahr 2023/2024 haben Sie im Auftrag der Mandantin eine Biometrieanalyse durchgeführt, die ergab, dass die beobachteten Sterblichkeiten unten denen lagen, die sich aus den für die Bewertung verwendeten Heubeck-Richttafeln 2018 G ergeben. Nach Feststellung des Verpflichtungsumfanges gem. (b) teilt Ihnen die Information Overload AG mit, dass nun doch mit einer modifizierten Sterblichkeit gerechnet werden soll. Die Verpflichtung zum 31.03.2024 erhöht sich dadurch um 10 TEUR.
- (i) Im Rahmen der Bestandsaufbereitung für die Verpflichtungsbewertung haben Sie festgestellt, dass die tatsächlichen Gehaltserhöhungen im Geschäftsjahr 2023/2024 im Mittel rund 1 Prozentpunkt über den zu Jahresbeginn erwarteten Steigerungen lagen. Wäre die Entwicklung planmäßig verlaufen, so wäre die Verpflichtung zum Jahresende um 0,5 % niedriger ausgefallen.
- (j) Zum 31.12.2023 wurde ein Werk geschlossen und alle Mitarbeitenden entlassen. Die Versorgungszusage für diesen Personenkreis wurde schon vor einigen Jahren auf eine Beitragszusage (Defined Contribution) umgestellt. Die zum Umstellungszeitpunkt erdienten Anwartschaften sind im Verpflichtungsumfang in Höhe von 200 TEUR zum 01.04.2023, 220 TEUR zum 31.12.2023 bzw. 205 TEUR zum 31.03.2024 (mit den jeweils gültigen Rechnungsannahmen) enthalten. Im Geschäftsjahr wurden noch 15 TEUR Beiträge gezahlt.

## **Aufgabe 5. Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen im HGB-Abschluss**

Die folgenden Fragen behandeln die Bewertung und Bilanzierung von unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen und andere Personalverpflichtungen.

### **(a) Bewertung von Pensions- und Jubiläumsverpflichtungen (6 Punkte)**

Ein Kunde beauftragt Sie mit der Bewertung der Pensions- und Jubiläumsverpflichtungen zum Bilanzstichtag 31.12.2024. Er bittet Sie, nur eine Bewertung mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins für die Pensionsverpflichtungen vorzunehmen. Dieser Rechnungszins beläuft sich zum Stichtag auf 1,98 % (Restlaufzeit 15 Jahre), der 10-Jahres-Durchschnitt (Restlaufzeit 15 Jahre) beläuft sich zum Stichtag auf 1,91 %. Eine Gesetzesänderung im HGB ist bis 31.12.2024 nicht vorgenommen worden

Welche Hinweise geben Sie Ihrem Kunden bzgl. der Bewertung der Pensionsverpflichtungen? Bitte gehen Sie dabei auf die Bilanz und den Anhang ein.

Bisher hat der Kunde die Bewertung der Jubiläumsverpflichtungen mit einem laufzeitadäquaten Rechnungszins (Restlaufzeit 9 Jahre) vornehmen lassen, nun möchte er auch hier einen Rechnungszins von 1,98 % verwenden. Haben Sie auch hierzu einen Hinweis für den Kunden?

### **(b) Bewertungsannahmen (4 Punkte)**

Erläutern Sie, was man unter dem Begriff „Anpassungsstau“ versteht und wie dieser bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen berücksichtigt werden kann.

### **(c) Ausschüttungssperre (4 Punkte)**

Erläutern Sie den Begriff Ausschüttungssperre. Handelt es sich bei einer Abführungssperre um denselben Sachverhalt?

### **(d) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) (6 Punkte)**

Bitte erläutern Sie die folgenden Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung:

- i) Vorsichtsprinzip
- ii) Einzelbewertungsprinzip
- iii) Stetigkeitsprinzip

Geben Sie jeweils ein Beispiel hierfür an.

**(e) Übertragung auf einen Pensionsfonds (5 x 2 Punkte = 10 Punkte)**

Die P-GmbH plant die Übertragung seiner Rentner auf einen nicht versicherungsförmigen Pensionsfonds. Zum Übertragungstichtag beläuft sich der Verpflichtungsumfang für diesen Teilbestand auf 11,2 Mio. EUR. Der ausgewählte Pensionsfonds hat einen Einlösebetrag in Höhe von 10,8 Mio. EUR eingefordert

- i. Zum Zeitpunkt der Übertragung kann der Pensionsfonds die Verpflichtung vollständig erfüllen. Besteht die Notwendigkeit der Bilanzierung oder einer Anhangangabe?
- ii. Was versteht man im Zusammenhang mit der Ermittlung des Fehl Betrags unter der Brutto- bzw. Nettomethode?
- iii. Die P-GmbH fragt sich, ob künftige Rentenanpassungen, die bei der Übertragung nicht vollständig finanziert worden sind, dazu führen, dass zwingend eine Pensionsverpflichtung zu bilanzieren ist.
- iv. Stellen Sie die Übertragung der Pensionsverpflichtungen als Buchungssatz dar.
- v. Nach 10 Jahren fordert der Pensionsfonds einen Nachschuss von 0,15 Mio. EUR zur Finanzierung der anstehenden Rentenanpassung an. Geben Sie hierfür den Buchungssatz an.

## **Aufgabe 6. Deckungsvermögen und Pensionsrückstellungen nach HGB**

Für die folgende Aufgabe spielen neben den Vorschriften für Deckungsvermögen auch die Regelungen für mittelbare Zusagen, für wertpapier- und versicherungsgebundene Zusagen sowie für rückgedeckte Zusagen eine Rolle.

Nicht alle angegebenen Zahlen oder Informationen werden für die Lösung benötigt.

Für die Beantwortung der Fragen kommt es nur auf das jeweils richtige Ergebnis an. **Eine Begründung ist in dieser Aufgabe nicht erforderlich.** Werden mehrere mögliche Ergebnisse genannt, wird die Teilaufgabe nicht gewertet, auch wenn das richtige Ergebnis darunter ist.

### **(a) Deckungsvermögen (5 x 2 Punkte = 10 Punkte)**

Wie hoch ist in den folgenden Fällen der Wert des Deckungsvermögens?

- i. Die Altersversorgung wird über eine Unterstützungskasse durchgeführt. Das Unterstützungskassenvermögen besteht aus liquiden Mitteln von 50 T€, Fondsanteilen von 500 T€ und einem Darlehen an das Trägerunternehmen von 100 T€.
- ii. Es bestehen verpfändete Rückdeckungsversicherungen mit einem Aktivwert von 100 T€ und einem Rückkaufswert von 95 T€.
- iii. Es bestehen verpfändete Fondsanteile mit Anschaffungskosten von 100 T€ und einem Kurswert von 120 T€.
- iv. Nicht rückkauffähige Rückdeckungsversicherungen mit einem Aktivwert von 150 T€ sind zur Absicherung der Pensionsverpflichtungen an das CTA abgetreten. Versicherungsnehmer ist weiterhin das Unternehmen.
- v. Eine Fluggesellschaft hat einen Teil ihrer Flugzeugflotte im Wert von 268 Mio. € sowie ein Bürogebäude im Wert von 32 Mio. € auf das CTA übertragen.

**(b) Pensionsrückstellungen**

**(4 x 5 Punkte = 20 Punkte)**

Wie hoch sind in den folgenden Fällen die in der Bilanz ausgewiesenen Pensionsrückstellungen?

- i. Es besteht eine kongruent rückgedeckte Unterstützungskasse, d. h., die Versorgungsleistungen entsprechen lt. Zusage genau den Leistungen aus den Rückdeckungsversicherungen. Der notwendige Erfüllungsbetrag der Pensionsverpflichtungen mit einem Zins von 1,82 % beträgt 120 T€, der Aktivwert der Rückdeckungsversicherungen mit einem Garantiezins von 0,25 % beträgt 150 T€, der Rückkaufswert 140 T€.
- ii. Eine Festbetragszusage mit einem notwendigen Erfüllungsbetrag von 200 T€ ist mit Fondsanteilen in einem CTA unterlegt. Die Fondsanteile sind so bemessen, dass mit der erwarteten Rendite von 4 % im rechnungsmäßigen Pensionsalter genau das zugesagte Versorgungskapital von 250 T€ finanziert werden kann. Die Anschaffungskosten der Fondsanteile betragen 130 T€, der Kurswert 160 T€.
- iii. Die Meier AG hat Pensionsverpflichtungen mit einem notwendigen Erfüllungsbetrag von 1,3 Mio. €. Es besteht ein CTA mit Fondsanteilen, deren Kurswert 1,1 Mio. € beträgt. Die ursprünglichen Anschaffungskosten lagen bei 700 T€. Die Fonds im CTA beinhalten auch Aktien der Meier AG, und zwar im Wert von 100 T€. Zum Zeitpunkt der Anschaffung waren die Aktien noch nicht im Fonds enthalten.
- iv. Der notwendige Erfüllungsbetrag einer Zusage beträgt 130 T€, davon entfallen 30 T€ auf Invaliditätsleistungen. Die Alters- und Todesfallleistungen sind im Sinne von IDW RH FAB 1.021 kongruent durch eine Versicherung rückgedeckt. Die Invaliditätsleistungen sind allerdings nicht versichert; hierfür wäre ein Einmalbeitrag von 50 T€ erforderlich. Der Aktivwert der Versicherung beträgt 110 T€, der Rückkaufswert 100 T€. Die Versicherung ist an die versorgungsberechtigte Person verpfändet.

**Musterlösung**

**Aufgabe 1 Steuerrecht (Direktzusage)**

**(30 Punkte)**

(a) [9 Punkte] ACHTUNG!: MuLÖ enthält 4 Punkte, verlangt sind nur 3

- Rechnungszins Abs. 3 Satz 3; unrealistisch hoch, zumindest in der Niedrigzinsphase; Verbesserungsvorschlag: Koppelung an HGB-Zins, ggf. mit Übergangsregelung (andere sinnvolle Vorschläge zulässig)
- Teilwert als Bewertungsverfahren Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 u. 2; ungeeignet für moderne beitragsorientierten Leistungszusagen/wertpapiergeb. Zusagen; Verbesserungsvorschlag: Anwartschaftsbarwert/Kontostand
- Nachholverbot Abs. 4 Satz 1; macht in Zeiten eines Passivierungsgebots eigentlich keinen Sinn mehr; Verbesserungsvorschlag: Streichung
- Strenges Schriftformgebot Abs. 1 Nr. 3; passt nicht in digitale Welt; Verbesserungsvorschlag: Textformgebot

(b) [5 Punkte]

Ein Teil der Gegenleistung für die Arbeitsleistung wird nicht sofort ausbezahlt (wie der Arbeitslohn), sondern gestundet und erst (nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses) bei Eintritt des Versorgungsfalls ausbezahlt. Dadurch gerät der Arbeitgeber in einen Erfüllungsrückstand (Verbindlichkeit); wegen der Ungewissheitsmomente ist eine Rückstellung (und keine echte Verbindlichkeit) zu passivieren.

Sonderpunkt: Wenn jemand noch etwas zur Abzinsung schreibt

Bewertungsverfahren sind notwendig, um bilanziell nur den Teil der Verpflichtung zu berücksichtigen, der auf die bisherige Dienstzeit entfällt und so den Aufwand für die Finanzierung periodengerecht auf die ganze Dienstzeit zu verteilen Stichworte: periodengerechte Aufwandsabgrenzung, Abbildung Past Service

(c) [6 Punkte]

- Alter 23: Diensteintritt, Teilwert startet bei 0
- Alter 23 – 47: Rückstellung steigt beständig an; Teilwertverfahren § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Satz 1
- Alter 48: Austritt Unverfallbarkeitsfaktor 25/44, Auflösung RSt auf m/n-tel Anwartschaftsbarwert nach § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 1. Alt. EStG

- Alter 68 (Ende WJ) R 6a Abs. 19 Satz 3 EStR: Rückstellungsauflösung auf 0
- Alter 70: Rückstellungsbildung für zukünftige Renten § 6a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 2. Alt.

d) [3 Punkte]

Nach § 249 HGB müssen für unmittelbare Pensionszusagen Rückstellungen in der Handelsbilanz gebildet werden. Entsprechend dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz hat die handelsrechtliche Passivierungspflicht die Passivierungspflicht für Pensionszusagen in der Steuerbilanz dem Grunde, aber nicht der Höhe nach zur Folge, wenn die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und 2 EStG vorliegen. Das „darf“ ist als „darf nur“, wenn Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 gegeben sind zu lesen. Vgl. auch BMF v. 12.03.2010, Rz. 10.

e) [3 Punkte]

- Altzusage: Für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen, die vor dem 1.1.1987 rechtsverbindlich zugesagt worden sind (Altzusagen), gilt nach Artikel 28 EGHGB weiterhin das handels- und steuerrechtliche Passivierungswahlrecht. Vgl. auch BMF v. 12.03.2010, Rz. 11.
- Mittelbare Zusage: handelsrechtliches Passivierungswahlrecht führt zu steuerlichem Passivierungsverbot.

f) [2 Punkte]

Nein, stimmt nicht. Als Quelle kann alternativ zitierte werden:

- R 6a Abs. 1 Satz 1 EStR: Entsprechend dem Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz hat die handelsrechtliche Passivierungspflicht die Passivierungspflicht für Pensionszusagen in der Steuerbilanz dem Grunde, **aber nicht der Höhe nach zur Folge**, wenn die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 und 2 EStG vorliegen
- R 6.11 Abs. 3 Satz 1 EStR: **Mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen** darf die Höhe der Rückstellung in der Steuerbilanz den zulässigen Ansatz in der Handelsbilanz nicht überschreiten.
- BMF v. 12.03.2010, Rz. 10: Die Bewertung kann somit vom handelsrechtlichen Wert abweichen; die Regelungen in R 6 a Abs. 20 Satz 2 bis 4 EStR, wonach der handelsrechtliche Ansatz der Pensionsrückstellung die Bewertungsobergrenze ist, sind nicht weiter anzuwenden.

g) [2 Punkte]

Es stellt sich die Frage, ob hier ein schädlicher Vorbehalt iSd § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG vorliegt.

- Der BFH (I R 92/95 v.19.08.1998) hat dies verneint.
- Hingegen hat die Finanzverwaltung mit Nichtanwendungserlass (02.07.1999) reagiert: Sieht eine Pensionszusage vor, dass die Pensionsverpflichtung bei Eintritt des Versorgungsfalls auf eine außerbetriebliche Versorgungseinrichtung übertragen wird, ist eine Rückstellung nicht zulässig. So auch H 6a Abs. 3 EStH: Übertragung auf eine Unterstützungskasse: Ist vereinbart, dass die Pensionsverpflichtung nach Eintritt des Versorgungsfalles auf eine Unterstützungskasse übertragen wird, kann eine Rückstellung nicht gebildet werden.

---

**Aufgabe 2. Steuerrecht (Unterstützungskasse) (30 Punkte)**

**Teilaufgabe 1 (19 Punkte)**

a) (3 Punkte)

Beide Rechtsformen sind nicht geeignet. Das Einkommensteuergesetz enthält keine eigene Definition der Unterstützungskasse. Es greift auf die arbeitsrechtliche Definition im BetrAVG zurück. Sie ist ausweislich der Gesetzesbegründung auch für § 4d EStG verbindlich. Diese Definition im BetrAVG spricht von einer rechtsfähigen Versorgungseinrichtung. Daher kommen für die Rechtsform der Unterstützungskasse grundsätzlich alle juristischen Personen in Betracht. Hierzu zählt zum Beispiel der eingetragene Verein, die GmbH oder die Stiftung. Eine offene Handelsgesellschaft und eine Kommanditgesellschaft sind keine solchen juristischen Personen, sondern vielmehr den Personenhandelsgesellschaften zuzuordnen. Eine Unterstützungskasse in Form der offenen Handelsgesellschaft bzw. der Kommanditgesellschaft würde daher dem steuerlichen Erfordernis nicht Genüge tun.

b) (6 Punkte)

Bei der pauschaldotierten Unterstützungskasse gibt es im Rahmen der Zuwendungen des Deckungskapitals für die laufenden Leistungen kein Nachholverbot. Das Gesetz bestimmt hier keine Frist für die Zuwendung. Eine Beschränkung ergibt sich alleine aus der Vorgabe, dass es eine Zuwendung für eine laufende Leistung sein muss. Daraus folgt, wenn die Zuwendung nicht bei Leistungsbeginn erfolgt, kann sie auch noch später – bis zum Tod des Leistungsberechtigten – vorgenommen werden. Vergleiche hierzu § 4 d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a EStG und § 4 d Abschnitt 3 Satz 1 EStG.

Hingegen besteht bei der Zuwendung zum Reservepolster ein Nachholverbot. Gemäß Vorgabe, kann hier in jedem Wirtschaftsjahr nicht mehr als der jährlich zulässige Höchstbetrag zugewendet werden. Das heißt, Zuwendungen die in einem Jahr unterlassen wurden, können in einem späteren Wirtschaftsjahr nicht zusätzlich zu den in diesem Wirtschaftsjahr neu zulässigen Zuwendungen erfolgen (nur an deren Stelle).

Allerdings ist die Bedeutung des Nachholverbots bei der Zuwendung zum Reservepolster der pauschaldotierten Unterstützungskasse von deutlich geringerer Auswirkung als bei der Direktzusage. Es entsteht im Gegensatz zur

Direktzusage bei der Unterstützungskasse kein endgültiger Fehlbetrag. Die abziehbaren Zuwendungen zur Unterstützungskasse werden auch noch durch das zulässige Kassenvermögen begrenzt. Es kann daher ohnehin lediglich 8 x die individuell erreichbare jährliche Versorgungsleistung - fakturiert mit dem entsprechenden Vomhundertsatz - zugewendet werden. Vergleiche hierzu § 4 d Absatz 1 Satz 2 bis 4 EStG. Im Ergebnis führt das Nachholverbot zum Reservepolster bei der Unterstützungskasse daher lediglich zu einem späteren Erreichen des insgesamt zulässigen Zuwendungsvolumens.

c) (4 Punkte)

Ja, grundsätzlich ist dies auch bei einer pauschaldotierten Unterstützungskasse möglich. Gemäß dem BDF-Schreiben vom 7.1.1994 kann bei großen pauschaldotierten U-Kassen von dem vorverlegten Inventurstichtag Gebrauch gemacht werden. Voraussetzung ist dabei: Der Inventurstichtag darf höchstens 3 Monate vor dem Bilanzstichtag des Trägerunternehmens liegen, die U-Kasse hat mindestens 100 Begünstigte und die Ermittlung der Zuwendungen zum Reservepolster erfolgt nach § 4d Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Satz 1 EStG, d.h. der Grundregel.

Ausgeschlossen sind hiervon Organpersonen, d.h. die Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder von Kapitalgesellschaften.

d) (2 Punkte)

Ja, das wäre möglich. Die pauschaldotierte Unterstützungskasse ist frei in ihrer Mittelanlage. Sie kann auch dem Trägerunternehmen die Mittel als verzinsliches Darlehen zurückgewähren. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass dafür eine angemessene und marktgerechte Verzinsung gewählt werden sollte. Der Zins sollte nicht zu hoch sein (Gefahr verdeckte Zuwendung) aber auch nicht zu niedrig (unüblich).

e) (4 Punkte)

Lebenslanglich laufende Leistungen im Sinne des § 4d Abs. 1 Nr. 1 EStG sind alle laufenden Leistungen, soweit sie systembedingt nicht von vorneherein nur für eine bestimmte Anzahl von Jahren oder bis zu einem bestimmten Lebensalter des Leistungsberechtigten vorgesehen sind (vgl. auch R 4d Abschnitt 2 Satz 7 EStR).

i) Lebenslanglich laufende Leistung. Wird eine Witwen- bzw. Witwerrente unter dem Vorbehalt gewährt, dass sie bei Wiederverheiratung

entfällt, schadet dies der Annahme einer lebenslänglich laufenden Leistung nicht (vgl. R 4d Abschnitt 2 Satz 8 EStR). Denn maßgebend für den Charakter einer laufenden Leistung als lebenslänglich sind die Leistungsbedingungen zu Beginn der Leistung. Ein Vorbehalt des Widerrufs ist daher unschädlich.

Ebenso verhält es sich im Falle einer Invalidenrente, die bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze von einer Altersrente der Unterstützungskasse abgelöst wird (vgl. R 4d Abschnitt 2 Satz 9 EStR).

- ii) Lebenslänglich laufende Leistung. Auch eine Kapitalzahlung unter dem Begriff der lebenslänglich laufenden Leistung im Sinne des § 4d Abs. 1 Nr. 1 EStG gefasst. Begründet wird dies damit, dass sie auf eine Versorgung bis zum Tod angelegt ist und damit ein Versorgungscharakter gegeben ist. Lediglich die Auszahlungsform ist hier eine andere. Die früher für die Annahme einer lebenslänglich laufenden Leistung bei einer Kapitalzahlung geforderte Mindesthöhe der Finanzverwaltung wurde aufgegeben. D.h. ohne Ausnahme wird auch eine Kapitalzahlung im Bereich der bAV unter lebenslängliche laufende Leistungen im Sinne des § 4d Abs. 1 Nr. 1 EStG subsumiert.
- iii) Eine Waisenrente ist dagegen nicht als lebenslänglich laufende Leistung einzuordnen, da sie von vornherein nur für eine bestimmte Zeit gewährt wird. vgl. R 4d Abschnitt 2 Satz 10 EStR.

## Teilaufgabe 2

**(4 Punkte)**

Ja, es kann voll zugewendet werden. Eine Anrechnung erfolgt nicht. Denn gemäß R 4d Abschnitt 3 Satz 3 und 4 EStR kann das Deckungskapital für die Rente eines überlebenden Ehegatten selbst dann ungeschmälert zugewendet werden, wenn das Deckungskapital für die Rente eines früheren Arbeitnehmers bereits voll zugewendet war. Auch auf die Anrechnung des im Deckungskapital für die Rente an den früheren Arbeitnehmer enthaltenen Anteils für die Anwartschaft auf Rente an den überlebenden Ehegatten, wird aus Praktikabilitätsgründen verzichtet.

Für W ist gemäß der Tabelle Anhang I zu § 4d EStG der Faktor 15 anzuwenden.

**Teilaufgabe 3:**

**(7 Punkte)**

a)

(3 Punkte)

Das Gesetz fordert grundsätzlich gleichbleibende oder steigender Beiträge. Vergl. § 4d Abs. 1 Nr. 1 c Satz 2 EStG und R 4d Abschnitt 9 Satz 1 EStR.

Nur ausnahmsweise kann hiervon abgewichen werden. Beruht die Verminderung der Beiträge auf einer Änderung der Versorgungszusage und sind die Prämien nach der Vertragsänderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zu zahlen, sind die Zuwendungen weiterhin als Betriebsausgaben abzugsfähig; entsprechendes gilt bei der Änderung von Entgeltumwandlungsvereinbarungen. Eine Änderung der Versorgungszusage liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber auf Verlangen des Arbeitnehmers eine Entgeltumwandlung im Wege einer vertraglichen Vereinbarung reduziert. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Gehaltsumwandlung vermindert wird. Sinkende Beiträge an eine rückgedeckte Unterstützungskasse führen auch dann ausnahmsweise nicht zu einer Versagung des Betriebsausgabenabzugs, wenn sich die Beitragsminderung aus gesetzlich vorgegebenen Faktoren ergibt und die Prämienzahlung nach der Minderung mindestens in konstanter Höhe bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zu leisten ist, vgl. hierzu R 4d Abschnitt 9 Satz 5 bis 10 EStR.

b)

(2 Punkte)

Ja, das ist unbedenklich. Bei der Herabsetzung laufenden Arbeitslohns zugunsten einer bAV hindert es die Annahme einer EGU nicht, wenn der bisherige ungekürzte Arbeitslohn weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitslohns oder andere Arbeitgeberleistungen bleibt. Vergl. auch BMF vom 12.8.2021 Rdnr. 13

c)

(2 Punkte)

Der Abzug der Zuwendungen als Betriebsausgabe ist in dem Wirtschaftsjahr ausgeschlossen, indem die Unterstützungskasse zu irgendeinem Zeitpunkt die Ansprüche aus der Versicherung zur Sicherung eines Darlehens verwendet. Vergl. R 4d EStR Abschnitt 8 Satz 6 EStR

**Aufgabe 3. [30 Punkte]**

3.1 Lösung:

(a) [2 Punkte]

dbp, da alle Risiken bei Arbeitgeber liegen

(b) [2 Punkte]

dcp

(c) [2 Punkte]

dcp

(d) [2 Punkte]

dbp, da eine Direktzusage vorliegt

(e) [2 Punkte]

dbp, da eine Direktzusage vorliegt

(f) [2 Punkte]

dbp, da Nachschüsse möglich sind

(g) [2 Punkte]

dcp

3.2 Lösung: [je 4 Punkte]

(a) 1 r, 2 f, 3 f, 4 r

(b) 1 f, 2 r, 3 r, 4 r

(c) 1 r, 2 r, 3 r, 4 r

(d) 1 f, 2 f, 3 r, 4 f

#### Aufgabe 4. Überleitungen nach IAS 19 [30 Punkte]

<b>Alle Angaben kaufmännisch auf volle T€ gerundet</b>	<b>DBO</b>	<b>Plan assets</b>	<b>DBL</b>
<b>Opening balance 01.04.2023</b>	2.000	1.300	700
Current service cost	100		100
Contributions		100	-100
Interest expense	68		68
Interest income		46	-46
Pension payments	-120	-78	-42
Settlement payments	-50	-50	0
Gain or loss on settlement	-10		-10
Actuarial gains and losses arising from changes in demographic assumptions	10		10
Actuarial gains and losses arising from changes in financial assumptions	200		200
Actuarial gains and losses: experience adjustments	12		12
Return on plan assets (excluding amounts included in interest income)		24	-24
<b>Closing balance 31.03.2024</b>	2.210	1.342	868

#### Anmerkungen:

- (e) Die Angaben zur erwarteten Rendite sind nicht relevant.
- (f) Die Information ist nicht relevant, da es sich um Zahlungen handelt, die in der Zusage vorgesehen und bei der Bewertung entsprechend berücksichtigt sind. Abweichungen sind kein Sondereffekt, sondern Teil der erfahrungsbedingten Effekte.
- (g) Im Gegensatz zu (f) handelt es sich hier um ein Settlement.
- (i) Hier wird ein Teil der erfahrungsbedingten Effekte erklärt. Für die Überleitung ist diese Information aber irrelevant, weil diese Position nicht weiter aufzuteilen ist.
- (j) Die Information ist nicht relevant. Zwar handelt es sich um ein Curtailment, allerdings sind weder Verpflichtung noch Planvermögen davon betroffen. Die Beiträge an die DC-Zusage sind ebenfalls für die Überleitungsrechnung ohne Bedeutung.

## **Aufgabe 5.**

### **Unmittelbare und mittelbare Verpflichtungen im HGB Abschluss**

**(30 Punkte)**

#### **(a) Bewertung von Pensions- und Jubiläumsverpflichtungen**

**(6 Punkte)**

Hinweise an den Kunden:

Der Rechnungszins zur Bewertung der Pensionsverpflichtungen ist in § 253 Abs. 2 HGB geregelt und für Pensionsverpflichtungen nach der aktuellen Gesetzeslage mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins zu bewerten. Daher ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass auch eine Bewertung mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins durchzuführen ist und das Ergebnis in der Bilanz einzustellen ist.

Für den Anhang ist auch weiterhin die Angabe der Verpflichtung auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszins anzugeben. Die Ermittlung der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB läuft aber ins Leere, die Ausschüttungsmöglichkeiten orientieren sich am Verpflichtungswert, der mit dem 10-Jahres-Durchschnittszins ermittelt wurde.

Jubiläumsverpflichtungen: Hier wurde bisher ein laufzeitadäquater Zins verwendet. Ein Übergang auf eine pauschale Restlaufzeit von 15 Jahren ist eine Unterbrechung der Bewertungsstetigkeit und muss daher gut begründet werden. Im umgekehrten Fall wird in der Regel eine höhere Genauigkeit der Bewertung angeführt.

#### **(b) Bewertungsannahmen**

**(4 Punkte)**

Unter dem Begriff „Anpassungsstau“ versteht man im Allgemeinen die noch nicht vorgenommenen Rentenanpassungen nach § 16 Abs. 1 BetrAVG, soweit sie auf der bereits aufgelaufenen Inflation bis zum Bilanzstichtag beruhen. Aufgrund der hohen Inflationsraten der letzten Jahre ist hier mit hohen Anpassungsraten bei den Betriebsrenten zu rechnen, die sich aktuell noch nicht in allen Fällen in der Rentenhöhe niedergeschlagen haben. Daher sollte ein Zuschlag in der Bewertung berücksichtigt werden.

Um den Anpassungsstau abzubilden, gibt es verschiedene Möglichkeiten. Verbreitet sind die Verwendung einer einmaligen Erhöhung der laufenden Leistungen zur Abdeckung des Anpassungsstaus verbunden mit dem Ansatz der Rentendynamik entsprechend der langfristigen Inflationserwartung. Eine zweite

Möglichkeit ist eine Erhöhung der Rentendynamik über die langfristige Inflationserwartung hinaus zum Ausgleich des Anpassungsstaus.

**(c) Ausschüttungssperre (4 Punkte)**

Unter dem Begriff „Ausschüttungssperre“ versteht man einen Eingriff in Möglichkeiten eines Unternehmens, Gewinne an seine Anteilseigner auszuschütten. Ausschüttungssperren sind in § 253 Abs. 6 HGB und in § 268 Abs. 8 HGB geregelt (Angabe der Paragraphen nicht zwingend). Im Falle des § 253 Abs. 6 HGB ist die Ausschüttungssperre nicht gleichbedeutend mit einer Abführungssperre, d. h. Gewinne können über einen Gewinnabführungsvertrag an die Muttergesellschaft weitergegeben, aber nicht an die Anteilseigner ausgeschüttet werden.

**(d) Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) (6 Punkte)**

- (i) **Vorsichtsprinzip:** Das Vorsichtsprinzip sagt aus, dass Gewinne, die noch nicht realisiert worden sind, in der Bilanz nicht berücksichtigt werden dürfen, drohende Verluste dahingegen aber auszuweisen sind. Ausfluss des Vorsichtsprinzip ist der Ausweis von Rückstellungen, wenn das Unternehmen mit einer Inanspruchnahme rechnen muss oder der Ansatz des Umlaufvermögens nach dem strengen Niederstwertprinzip.
- (ii) **Einzelbewertungsprinzip:** Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln zu bewerten und dürfen nur in Ausnahmefällen miteinander verrechnet werden. Beispielsweise müssen auch Pensionsverpflichtungen einzeln für jeden Berechtigten bewertet werden.
- (iii) **Stetigkeitsprinzip:** Zwei Ausprägungen: Stetigkeit im Ansatz und in der Bewertung. Stetigkeit im Ansatz bedeutet, dass Vermögensgegenstände, wenn sie einmal bilanziert worden sind, auch weiterhin in die Bilanz aufzunehmen sind mit fortgeschriebenen Werten. Ein Beispiel hierfür ist die Bildung einer Pensionsrückstellung bei Ausübung des Bilanzierungswahlrechts für mittelbare Verpflichtungen. Stetigkeit in der Bewertung bedeutet, dass die Bewertung von Vermögensgegenständen mit den gleichen Methoden erfolgt wie in der Vorgängerperiode und Änderungen nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind. Ein Beispiel hierfür ist die Festlegung eines Verfahrens zur Berechnung der Pensionsverpflichtungen (PUCM oder Teilwertverfahren).

**(e) Übertragung auf einen Pensionsfonds (5 x 2 Punkte = 10 Punkte)**

- (i) Wegen des Auflösungsverbotes verbleibt eine Rückstellung von 0,4 Mio. EUR. Die Notwendigkeit einer Anhangangabe besteht dagegen zu diesem Zeitpunkt nicht.
- (ii) Beide Methoden dienen der Ermittlung des Fehlbetrags im Anhang für mittelbare Verpflichtungen. **Bruttomethode:** Vergleich des Verpflichtungsumfangs (bewertet nach HGB-Grundsätzen) mit dem Zeitwert des Vermögens des Versorgungsträgers, eine positive Differenz ist im Anhang anzugeben, eine Überdeckung ist nicht auszuweisen. **Nettomethode:** Vergleich der zugesagten Leistungen mit den ausfinanzierten Leistungen des Versorgungsträgers und Bewertung dieser Differenz nach HGB-Grundsätzen.
- (iii) vgl. hierzu den Ergebnisbericht des FAV (Beispiel 7). Eine Pensionsrückstellung wäre nur dann zwingend zu bilden, wenn die künftigen Rentenanpassungen nicht durch Nachschüsse finanziert werden und der Pensionsfonds aus diesem Grund nicht in der Lage ist, sein Leistungsversprechen vollumfänglich zu erfüllen.
- (iv) Variante 1, erfolgswirksam

Aufwand für Altersversorgung	10,8 Mio. €	an	Kasse	10,8 Mio. €
Pensionsrückstellungen	10,8 Mio. €	an	Aufwand für Altersversorgung	10,8 Mio. €

Variante 2, als Verbrauch

Pensionsrückstellungen	10,8 Mio. €	an	Kasse	10,8 Mio. €
------------------------	-------------	----	-------	-------------

- (v) Es besteht keine entsprechende Rückstellung (vgl. iii), daher:

Aufwand für Altersversorgung	0,15 Mio. €	an	Kasse	0,15 Mio. €
------------------------------	-------------	----	-------	-------------



## Aufgabe 6. Deckungsvermögen und Pensionsrückstellungen (30 Punkte)

### (a) Deckungsvermögen (10 Punkte)

- i. **0 €** [Unterstützungskassenvermögen ist kein Deckungsvermögen, sondern es gelten die Regeln für mittelbare Verpflichtungen.]
- ii. **100 T€** [Der Aktivwert wird als Zeitwert der Versicherungen angesehen, der Rückkaufswert ist unerheblich.]
- iii. **120 T€** [Anders als nach IAS 19 sind verpfändete Fondsanteile Deckungsvermögen. Der Zeitwert entspricht dem Kurswert.]
- iv. **150 T€** [Die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf das CTA ist nicht erforderlich, die Abtretung an das CTA hat dieselbe Wirkung. Es liegt also Deckungsvermögen vor. Die Frage, ob die Versicherungen rückkauffähig sind, ist unerheblich.]
- v. **32 Mio. €** [Die Flugzeugflotte ist betriebsnotwendiges Vermögen und kann nicht als Deckungsvermögen berücksichtigt werden. Bürogebäude sind dagegen nicht betriebsnotwendig, so dass sie Deckungsvermögen darstellen.]

### (b) Pensionsrückstellungen (20 Punkte)

- i. **0 €** [Die Verpflichtung ist mit dem Aktivwert der Rückdeckungsversicherung zu bewerten. Es verbleibt also ein Fehlbetrag von 0 €. Dafür muss man den Aktivwert nicht einmal kennen. Alle anderen genannten Beträge sind irrelevant.]
- ii. **40 T€** [Die vermeintliche Kongruenz der Leistungen ist irrelevant, eine solche Kongruenz spielt nur für Rückdeckungsversicherungen eine Rolle, vgl. IDW RH FAB 1.021. Die Fondsanteile sind Deckungsvermögen mit einem Zeitwert von 160 T€. Sie werden mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag von 200 T€ saldiert, es verbleibt eine Rückstellung von 40 T€.]
- iii. **200 T€** [Dass der Fonds auch Aktien der Meier AG hält, ist irrelevant. Eigene Aktien des Trägerunternehmens wären nur diskussionswürdig, wenn das CTA sie direkt hält. Somit kommt es nur auf den notwendigen Erfüllungsbetrag von 1,3 Mio. € und dem Zeitwert der Fondsanteile von 1,1 Mio. € an, die Pensionsrückstellung beträgt 0,2 Mio. €.]

- iv. **30 T€** [Nach IDW RH FAB 1.021 sind der Versicherungsanspruch und die Versorgungsverpflichtungen für den kongruenten Teil, also die Alters- und Todesfalleistungen, gleich zu bewerten. Hierfür kommen entweder der notwendige Erfüllungsbetrag von 100 T€ (ohne Invaliditätsleistungen) oder der Aktivwert von 110 T€ in Frage. Da die Versicherung Deckungsvermögen darstellt, kommt es insoweit aber zur Saldierung zu null. Es verbleibt also die Versorgungsverpflichtung auf Invaliditätsleistungen, die mit 30 T€ bewertet wird.]